

## **Verordnung über die Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt Bamberg**

**Vom 22.11.1995**

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.12.1995 Nr. 25),  
geändert durch § 11 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an  
den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer),  
geändert durch Verordnung vom 16.04.2007

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 27.04.2007 Nr. 9)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Umgebungsschutz
- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage

Plan

Aufgrund von Art. 9, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Bamberg als Untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.08.1995, Nr. 820-8631.01k genehmigte Rechtsverordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.

(2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in Karten im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 25.000 sowie in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000, welcher der Verordnung als Anlage 2 beigelegt ist, eingetragen.

Diese Karten werden bei der Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 2 Schutzzweck

Die Einzelschöpfungen der Natur gem. § 1 dieser Verordnung sind als Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

## § 3 Umgebungsschutz

(1) Zur Sicherung der Naturdenkmäler wird auch deren Umgebung in einem Umkreis von 12 m mitgeschützt. Der Umkreis wird am jeweiligen Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen.

(2) Soweit in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen baulichen Anlagen. Bei endgültigem Wegfall solcher baulicher Anlagen gilt der vollständige Umgebungsschutz.

## § 4 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung durch die Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde - ein Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Ferner ist es verboten, die mitgeschützte Umgebung (§ 3) zu verändern. Es ist deshalb in diesem Bereich insbesondere verboten:

1. geschützte Bäume auszuasten, deren Zweige abzubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst wie das Wachstum zu stören;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Asphaltierungen, Betonierungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
4. Verkaufsbuden oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten;
5. mit dem Boden fest verankerte Bänke oder Tische zu errichten;
6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
7. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
8. Aufschriften, Anschläge oder Zeichen anzubringen;
9. Feuerstellen anzulegen und zu unterhalten;

63.009.2

10. Abfälle und sonstiges abzulagern.

## § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. genehmigte Maßnahmen im Vollzug verbindlicher Bauleitpläne, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits rechtskräftig festgelegt waren;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler von der Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde - angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt;
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht;
6. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Fernmelde- und Verkehrsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und die ordnungsgemäße Benutzung von bereits bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhandenen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen.

## § 6 Genehmigungen

(1) Eine Genehmigung nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Wird eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 7 \*) Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert, oder dessen mitgeschützte Umgebung verändert, insbesondere wer entgegen § 4 ohne Genehmigung

1. geschützte Bäume ausastet, deren Zweige abbricht, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst wie das Wachstum stört;
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Asphaltierungen, Betonierungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
4. Verkaufsbuden oder Zelte auch nur vorübergehend errichtet;
5. mit dem Boden fest verankerte Bänke oder Tische errichtet;
6. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abstellt;
7. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet;
8. Aufschriften, Anschläge oder Zeichen anbringt;
9. Feuerstellen anlegt und unterhält;
10. Abfälle oder sonstiges ablagert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

(3) Sonstige Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

## § 8 \*\*) In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Sicherstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Bamberg vom 04.03.1955 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7 vom 19.03.1955) lfd. Nr. 13, 14, 15, 163 und 204 außer Kraft.

\*) § 7 geändert durch Verordnung vom 30.11.2001

\*\*) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung

\*\*\*) Nr. 7 und 11 der Anlage 1 gestrichen durch Verordnung vom 16.04.2007

63.009.2

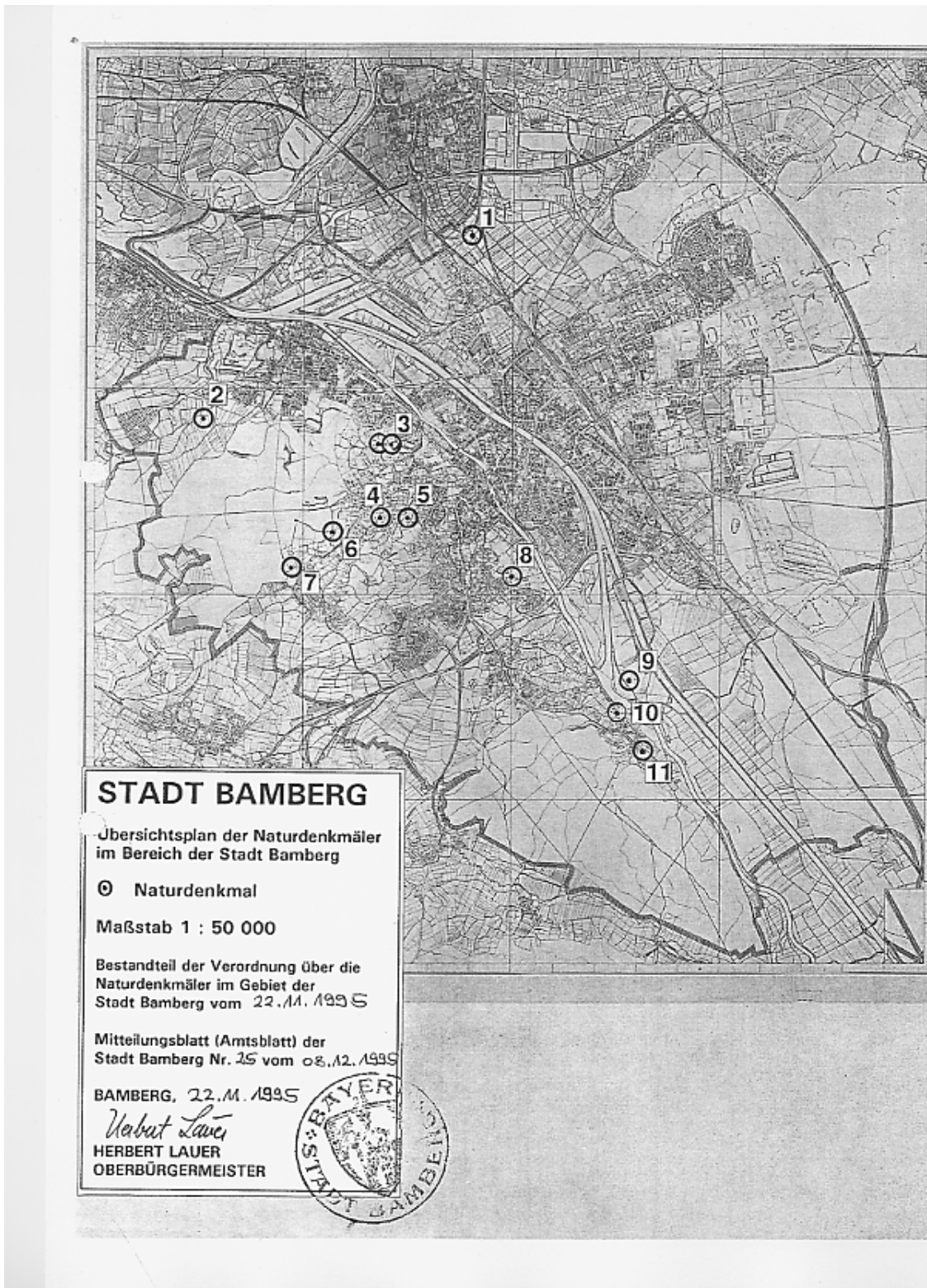
## Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet der Stadt

Bamberg vom 22.11.1995 \*\*\*)

<b>Nr.</b>	<b>Anzahl, Art, Naturdenkmäler</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Lagebezeichnung</b>
1	1 Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Bgb., Fl.Nr. 6524	im Hof des Anwesens Aufseßhöflein
2	1 Birnbaum ( <i>Pyrus communis</i> )	Gaust., Fl.Nr. 199	im nördl. Bereich des Ackers Fl.Nr. 199, ca. 75 m südl. des Rothofer Weges
3	2 Linden ( <i>Tilia cordata</i> )	Bgb., Fl.Nr. 3324/2	am Weg Ottobrunnen, nördl. des Ottobrunnes
4	1 Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Bbg., Fl.Nr. 3533	im nördl. Bereich des Gartengrundstücks Fl.Nr. 3533 (Teufelsgraben)
5	1 Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Bbg., Fl.Nr. 3536	südwestl. des Kaiser-Heinrich- Gymnasiums
6	1 Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Bbg., Fl.Nr. 7233	ehem. Rothof, nördl. Grundstücksgrenze
7	<i>gestrichen</i>		
8	1 Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Bbg., Fl.Nr.4091	im südl. Teil des Gartens des Anwesens Milchweg 12
9	1 Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Strullendorf, Fl.Nr. 2578	im Hof des Anwesens Bughof 4
10	1 Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Bug, Fl.Nr. 5	Ortsteil Bug, Am Regnitzufer 1
11	<i>gestrichen</i>		



63.009.2



Veränderter Maßstab